

ORIENTIERUNGSHILFE

für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen
in Kindertageseinrichtungen
im Landkreis Nordsachsen

Orientierungshilfe für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1 Anspruchsvoraussetzungen	1
1.1 Betriebserlaubnis	1
1.2 Individuelle Voraussetzungen	1
2 Verfahrensablauf/Durchführung der Integration	2
2.1 Antragstellung.....	2
2.2 Förderplan der Einrichtung.....	2
2.3 Feststellung der Voraussetzungen/des Bedarfs	3
2.4 Beginn der Integration	3
2.5 Anwesenheitsliste	4
2.6 Dokumentation der Förderung.....	4
2.7 Wechsel der Einrichtung.....	4
2.8 Evaluation der Leistung.....	5
2.9 Ende der Integration	5
3 Leistungsumfang	6
3.1 Integrationspauschale.....	6
3.2 Wechsel zwischen Kinderkrippe und Kindergarten	6
3.3 Sonstiger Leistungsumfang	6
4 Abrechnung der Integration	7
4.1 Fehltage.....	7
4.2 Abrechnung	8
5 Hortbetreuung für seelisch behinderte Kinder	8

Einleitung

Kinder mit wesentlicher Behinderung oder solche, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Integrative Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung, Bildung, Erziehung und ggf. Pflege.

Die Finanzierung und Umsetzung dieser integrativen Angebote setzt sich abhängig vom individuellen Bedarf zusammen aus Leistungen aus dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Sächsische Kita-Integrationsverordnung - SächsKitaIntegrVO) sowie aus dem Achten bzw. Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII bzw. SGB IX) im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Der Landkreis Nordsachsen ist als Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Leistungen aus dem SächsKitaG (Landeszuschuss) sind bei den entsprechenden staatlichen/kommunalen Stellen abzurufen.

1 Anspruchsvoraussetzungen

Um eine Kostenübernahmeerklärung zu erhalten, müssen

- eine Betriebserlaubnis mit mindestens einem ausgewiesenen Integrationsplatz vorliegen sowie
- die individuellen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 99 SGB IX i.V.m. § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beim Kind vorliegen und durch Bescheid bewilligt worden sein.

Eine Kostenübernahmeerklärung kann nicht erfolgen, wenn mit dem aufzunehmenden Kind die maximale Zahl der Integrationsplätze überschritten wird.

1.1 Betriebserlaubnis

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Kita-Fachberater des Landkreises Nordsachsen. Unter <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/> stehen Ihnen auch Informationen, Publikationen und Formulare/Merkblätter zu diesem Thema zur Verfügung.

1.2 Individuelle Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Dies ist der Fall, wenn

- eine Behinderung vorliegt oder droht
und

- hierdurch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt ist.

Eine Behinderung liegt bei Menschen vor, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ein festgestellter Grad der Behinderung (GdB) löst noch keinen Eingliederungshilfebedarf aus.

2 Verfahrensablauf/Durchführung der Integration

2.1 Antragstellung

Anträge auf Integration können ausschließlich durch die Sorgeberechtigten beim Träger der Eingliederungshilfe gestellt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Kindertageseinrichtungen bzw. der/die Leiter/in, die Sorgeberechtigten bei der Antragstellung unterstützen können. Dies betrifft insbesondere die Fälle, bei denen ein Erstantrag auf Integration gestellt wird.

Es ist insbesondere bei Erstanträgen erforderlich, dass neben dem eigentlichen *Antrag* ein Förderplan der Einrichtung, Befundberichte und/oder sonstige Unterlagen zur Feststellung des Hilfebedarfs, die *Anlage zum Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe* sowie eine *Schweigepflichtentbindung* eingereicht werden.

Alle notwendigen Formulare sind auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter dem Anliegen **Informationen für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (SGB IX)** zu finden:

[Informationen für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe \(SGB IX\)](#)

2.2 Förderplan der Einrichtung

Mit dem Antrag auf Integration ist ein von der Einrichtung auf Basis der ICF-CY erstellter Förderplan einzureichen.

Die Entwicklungsbeschreibung des Kindes ist anhand der Grenzsteine der Entwicklung zu dokumentieren. Die ausgefüllten Grenzsteine des entsprechenden Lebensalters sind zusammen mit den Förderplänen zu übersenden und für Folgezeiträume fortzuführen.

Integration orientiert sich am Wohlbefinden und an der Partizipation des Kindes. Hierfür ist eine ressourcenorientierte heilpädagogische Begleitung und Unterstützung des Kindes in allen Lebensbereichen notwendig, in denen es aufgrund seiner wesentlichen (drohenden) Behinderung erheblich in seiner Teilhabe eingeschränkt ist oder nicht teilhaben kann. Teilhabe einschränkungen, Ressourcen und Ziele sind nach ICF-CY zu codieren. Bitte nutzen Sie hierfür die d-Codierungen. Verwenden Sie pro Förderplan nicht mehr als 18-20 Codierungen.

Bitte erläutern Sie in Stichpunkten die ICF-CY Codes anhand von Beispielen, die alltägliche Situationen beschreiben. Wird eine übergeordnete Kategorie als Ressource codiert (z.B. d440-feinmotorischer Handgebrauch), wird davon ausgegangen, dass das Kind die Aktivitäten aller Unterkategorien (d4400, d4401, d4402, d4403) nutzt. Dies gilt gleichermaßen für die Verwendung als Teilhabe einschränkung.

Die Ziele im Förderplan sind mit der SMART-Methode zu formulieren, d. h. sie sollen spezifisch, messbar, angemessen, realistisch und terminiert sein. Beschreibungen wie „angemessen“, „altersgerecht“, „normgerecht“ und „situationsangemessen“ sind keine SMART formulierten Angaben. Eine konkrete Terminsetzung erleichtert das Überprüfen der Förderziele. Es sind konkrete Termine, spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes zu setzen. Die Ziele sind

prozessbegleitend zu aktualisieren. Vorrangig sind Ziele bei erheblichen oder vollen Teilhabebeeinträchtigungen zu setzen. Dabei sind 3-5 Ziele pro Förderplan ausreichend.

Entsprechend der Fachkräfteverordnung sind „VZÄ mit Qualifikation“ Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, Erzieher mit und ohne HPZ, jedoch keine Hilfskräfte.

VZÄ Soll: Anzahl der benötigten VZÄ in der Einrichtung mit Kind (im Antragsverfahren)

VZÄ Ist: Anzahl der aktuell in der Einrichtung vorhandenen VZÄ mit Kind (im Antragsverfahren)

Die zuständige heilpädagogische Fachkraft ist verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung der Integration für die ihr zugeordneten Integrativkinder. Für diese erstellt sie die Förderpläne und leitet ggf. andere Fachkräfte an (§ 4 Abs. 3 SächsKitaIntegrVO).

Die heilpädagogische Fachkraft ist Ansprechpartner für Behörden und Helfersysteme. Es ist zwingend erforderlich, dass die heilpädagogische Fachkraft, die den Förderplan erstellt und unterschrieben hat, bei Helferkonferenzen/Gesamtplangesprächen teilnimmt.

Das Formular für den einheitlichen Förderplan ist auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter dem Anliegen **Informationen für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (SGB IX)** zu finden (siehe [2.1](#)).

2.3 Feststellung der Voraussetzungen/des Bedarfs

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe vorliegen, wird i. d. R. das Gesundheitsamt mit der Erstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses beauftragt - es sei denn, es liegen bereits Unterlagen vor, aus denen eine gesicherte medizinische Diagnose hervorgeht. Die Wartezeit für Gutachten beträgt bis zu 8 Wochen. Die endgültige Entscheidung, über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe, behält sich ausschließlich der Träger der Eingliederungshilfe vor. Die Empfehlung des Gesundheitsamtes wird dabei entsprechend gewürdigt.

Zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs kommt der Integrierte Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) zum Einsatz. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) erstellt diesen in Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung, den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten. Die ICF-CY wird dabei den Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung darstellen. Der erstellte ITP bildet mit dem Gesamtplan dann die Grundlage für die zu gewährende Hilfe.

2.4 Beginn der Integration

Gemäß § 108 Abs. 1 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

Da es für die Personalplanung in den Kindertageseinrichtungen von erheblicher Bedeutung ist, ab wann eine Integration gewährt wird, kann auf den Anträgen bei „Beginn der Maßnahme“ durch den/die Leiter/-in das Datum mit dem Beginn der Integration durch Unterschrift sowie Stempel zu bestätigen. Der frühestmögliche Beginn ist jedoch der Erste des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

Der Träger der Eingliederungshilfe wird sich bei rückwirkender Gewährung von Integration an diesem Datum bei der Kostenübernahmeerklärung orientieren. Die Kindertageseinrichtung muss jedoch ab diesem Zeitpunkt nachweisen können, dass bereits heilpädagogische Leistungen am Kind erbracht wurden. Der Nachweis soll in Form einer *Leistungsdokumentation* erfolgen (siehe [2.6](#)).

Fehlt diese Bestätigung auf den Anträgen, wird davon ausgegangen, dass die, für die Integration erforderlichen, Personalmaßnahmen noch nicht vollzogen wurden. Die Gewährung der Integration wird in diesen Fällen nur für zukünftige Zeiträume erfolgen.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wird der Träger der Eingliederungshilfe als Abschluss des Antragsverfahrens einen Bewilligungsbescheid erlassen. Zeitgleich erfolgt die Kostenübernahmeerklärung an den Träger der Einrichtung, welcher auch die **Kostenübernahmeerklärung** für die Kindertageseinrichtung erhält und angehalten ist, diese **weiterzuleiten**. Der Bewilligungsbescheid und die Kostenübernahmeerklärung gelten nur für die darin aufgeführte Kindertageseinrichtung!

Falls die Integration vor dem Vorliegen der Kostenübernahmeerklärung begonnen wird, so erfolgt dies immer auf das Risiko der Kindertageseinrichtung. Es können vereinzelt Anträge abweichend vom eigentlichen Begehren entschieden oder auch in vollem Umfang abgelehnt werden.

Dies hat zur Folge, dass die geleistete Integration nicht erstattet wird, wenn der Träger der Eingliederungshilfe feststellt, dass eine andere Hilfe für das leistungsberechtigte Kind geeigneter oder keine Hilfe erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das leistungsberechtigte Kind vor Abschluss des Antragsverfahrens die Kindertageseinrichtung verlässt und die Anspruchsvoraussetzungen bis zum diesem Zeitpunkt nicht abschließend geprüft werden konnten.

2.5 Anwesenheitsliste

Für die Abrechnung und Dokumentation der An- und Abwesenheitstage stellt der Träger der Eingliederungshilfe jährlich eine entsprechende Anwesenheitsliste als Excel-Datei zur Verfügung. Diese wird i. d. R. am Ende des Vorjahres auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter dem Anliegen **Informationen für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (SGB IX)** bereitgestellt (siehe [2.1](#)).

Wenn die Anwesenheitsliste auch für die Abrechnung (siehe [4.2](#)) der Integration genutzt werden soll, dann ist bei Änderungen der Integrationspauschalen (siehe [3.1](#)) zu beachten, dass die Anwesenheitsliste ggf. erneut herunterzuladen ist, damit auf die, für das Kalenderjahr, gültigen Pauschalen zugegriffen werden kann.

Die Anwesenheitsliste enthält verschiedene Funktionen, um den Aufwand, beim Führen dieser Liste im Computer, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hauptfunktionen sind die automatische Summierung der einzelnen An-/Abwesenheitstage in den entsprechenden Spalten sowie Ermittlung und Überwachung der anteiligen Fehltage. Die Liste enthält auch Hinweise, welche Eingaben von Ihnen vorzunehmen sind.

2.6 Dokumentation der Förderung

Für jedes Integrationskind ist monatlich bzw. mindestens quartalsweise eine Leistungsdokumentation einzureichen. Diese dient als Nachweis für die durchgeführte Integration.

Die Leistungsdokumentation ist mit der Abrechnung einzureichen. Sofern die Kosten über den Träger der Kindertageseinrichtung abgerechnet werden, sind die Leistungsdokumentationen zusammen mit der Anwesenheitsliste dem Träger der Eingliederungshilfe zu übergeben.

2.7 Wechsel der Einrichtung

Wie sich aus dem Absatz von [2.4](#) ergibt, ist die Kostenübernahmeerklärung für Integration nicht ohne Weiteres auf andere Einrichtungen - auch nicht auf Einrichtungen desselben Trägers - übertragbar.

Einrichtungswechsel sind unverzüglich gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe anzuzeigen. Der Träger der Einrichtung und die Kindertageseinrichtung erhalten zeitnah eine Aufhebung der Kostenübernahmeerklärung. In einem verkürzten Verfahren wird die Fortführung der Integration in der neuen Einrichtung geprüft.

2.8 Evaluation der Leistung

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird die gewährte Hilfe durch den Träger der Eingliederungshilfe/ASD überprüft. Der Hilfebedarf wird anhand eines ITP erneut ermittelt. Sofern ein weiterer Hilfebedarf festgestellt wurde, erfolgt eine nahtlose Weitergewährung der Leistung mittels Bescheides und Kostenübernahmeerklärung.

2.9 Ende der Integration

Die Hilfe endet, wenn im Gesamtplanverfahren nach §§ 117 SGB IX ff., d. h. bei der Evaluation der Leistung kein weiterer Hilfebedarf festgestellt worden ist.

Die Kostenübernahmeerklärung erlischt automatisch und ohne dass es einer formellen Aufhebung der Kostenübernahmeerklärung bedarf, wenn das leistungsberechtigte Kind die Kindertageseinrichtung verlässt oder in absehbarer Zeit nicht mehr besuchen kann. Gründe können sein: Umzug mit den Sorgeberechtigten, Inobhutnahme, sonstige Gründe (Kündigung des Betreuungsvertrages). Dies wird durch den in der Kostenübernahmeerklärung für den Träger der Einrichtung enthaltenen Absatz deutlich:

„Die Kostenübernahmeerklärung erlischt mit dem tatsächlichen Austrittstag und bedarf keiner formellen Aufhebung, wenn das Kind die Einrichtung vor dem TT.MM.JJJJ verlässt. Die anteilig zu vergütenden Fehltage verringern sich dann automatisch um diesen Zeitraum!“

Der Träger der Einrichtung und die Kindertageseinrichtung werden zum gegebenen Zeitpunkt jedoch eine Aufhebung der Kostenübernahmeerklärung erhalten.

In diesem Zusammenhang verringert sich auch der Anspruch auf die zu vergütenden Fehltage im Kalenderjahr (siehe Absatz bei [4.1](#)), da der Bewilligungszeitraum dann am letzten Anwesenheitstag des leistungsberechtigten Kindes in der Kindertageseinrichtung endet. Dazu enthält die Kostenübernahmeerklärung für die Kindertageseinrichtung folgenden Absatz:

Sollte das Kind Ihre Einrichtung vor dem TT.MM.JJJJ verlassen (z. B. Platzkündigung, Umzug, Einschulung), so ist dies dem Sozialamt mitzuteilen und auf der Anwesenheitsliste das Ende des Bewilligungszeitraums auf den Tag vor dem Austritt anzupassen!

3 Leistungsumfang

3.1 Integrationspauschale

Die Vergütung der Integrationsmaßnahmen erfolgt durch landesweit gültige Pauschalen, die für die differenzierten Angebote in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort als Tagessätze ermittelt wurden.

Die Änderungen der Integrationspauschalen werden auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter dem Anliegen **Informationen für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (SGB IX)** veröffentlicht, sobald der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen diese bekanntgegeben hat. Dies erfolgt i. d. R. Ende Januar bzw. Anfang Februar rückwirkend ab dem 01.01. des Jahres. Jedoch werden diese nicht zwangsläufig jährlich angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte ab dem Jahr 2023. Die Pauschalen betragen für

- Kinderkrippe 27,12 € (unverändert seit 2019)
- Kindergarten 32,00 € (neu seit 2023)
- Hort 7,15 € (neu seit 2023)

Bei Änderungen der Integrationspauschalen, werden bei bestehenden Fällen die Kostenübernahmeerklärungen nicht geändert! Der Hinweis:

„Der Kostensatz für die Integration richtet sich nach der, durch den KSV Sachsen ermittelten, landesweit gültigen Integrationspauschale. Künftige Änderungen werden automatisch berücksichtigt.“

in den Kostenübernahmeerklärungen verdeutlicht bereits, dass die Integrationspauschalen immer in der vom KSV Sachsen ermittelten Höhe gewährt werden und eine Änderung der Kostenübernahmeerklärungen somit nicht erforderlich ist. Dies trifft auch auf die Fälle zu, bei denen ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt wurde und die zweifache Integrationspauschale gewährt wird.

3.2 Wechsel zwischen Kinderkrippe und Kindergarten

Bei Leistungsberechtigten, die im Bewilligungszeitraum das 3. Lebensjahr vollenden und von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, ist der Monat des Wechsels neben dem Auswahlfeld für den Betreuungsbereich zu vermerken. Andernfalls kann durch den Träger der Eingliederungshilfe nicht festgestellt werden, ab welchem Monat die höhere Pauschale zu gewähren ist.

Die Anwesenheitsliste (siehe [2.5](#)) enthält zu diesem Thema auch eine Plausibilitätsmeldung und weist auf diesen Sachverhalt hin. Beachten Sie den erscheinenden Hinweis um die Liste ggf. für die Abrechnung (siehe [4.2](#)) zu verwenden.

3.3 Sonstiger Leistungsumfang

Ziel einer Integrationsmaßnahme ist der Ausgleich der behinderungsspezifischen Nachteile, nicht die Besserstellung behinderter Kinder. Vom Träger der Eingliederungshilfe werden daher nicht übernommen:

- **Mittagessen in der integrativen Kindertageseinrichtung**

Die gemeinsame Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung ist kein Bestandteil der Integrationsmaßnahme und daher auch nicht vergleichbar mit dem Therapiekonzept einer Behinderteneinrichtung (z. B. Heilpädagogische Gruppe). Bei den Kosten des Mittagessens handelt es sich daher um behinderungsunabhängige Aufwendungen, die auch von Sorgeberechtigten nicht behinderter/von Behinderung bedrohter Kinder selbst getragen werden müssen.

- **Fahrtkosten**

Fahrtkosten zum Besuch der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen einer Hilfestellung durch den Landkreis Nordsachsen grundsätzlich nicht übernommen. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen (Mittagessen) verwiesen.

- **Kindergartenbeitrag**

Nicht zur Integrationsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung gehört die Übernahme der Elternbeiträge an den Träger der Kindertageseinrichtung. Es gelten die Ausführungen zum Mittagessen.

Hinweis: Sofern es Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich ist, den Kindergartenbeitrag aufzubringen, kann dieser beim Jugendamt des Landkreises Nordsachsen beantragt werden.

4 Abrechnung der Integration

Grundsätzlich können dem Träger der Eingliederungshilfe nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen das leistungsberechtigte Kind in der Kindertageseinrichtung anwesend war.

4.1 Fehltage

Neben den Anwesenheitstagen werden je Kalenderjahr bis zu 45 Fehltage berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung der anteiligen Fehltage bilden die Öffnungstage (ÖT) der Kindertageseinrichtung. Die anteiligen Fehltage errechnen sich nach der Formel: $\text{ÖT} \times 18 \%$

Bei voraussichtlich 250 Öffnungstagen entsprechen 18 % insgesamt 45 Fehltagen/Kalenderjahr. Die Öffnungstage im Kalenderjahr werden durch die (im Computer geführte) Anwesenheitsliste nach Eingabe des Bewilligungszeitraums automatisch ermittelt.

Wenn in einem Fall das leistungsberechtigte Kind die Kindertageseinrichtung unerwartet vorzeitig verlässt (siehe Absatz bei [2.9](#)), verkürzt sich der Bewilligungszeitraum und somit die zu vergütenden Fehltage entsprechend der vorstehenden Formel.

Zu den zu vergütenden Fehltagen zählen Abwesenheit wegen Krankheit („K“), Kuraufenthalt/Reha („Kur“) und Urlaub („U“). Das Merkmal entschuldigte Fehltage („Fe“) wird nicht mehr verwendet. Es ist daher eine Zuordnung zu den drei anderen Merkmalen vorzunehmen.

Ruhetage („R“) sowie unentschuldigte Fehltage („Fu“) werden nicht vergütet. Für Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen war, sind in der Anwesenheitsliste „R“-Tage zu vermerken.

Beginnt oder endet die Integration im Laufe eines Kalenderjahres, mindern Ruhetage („R“) der Kindertageseinrichtung die Zahl der Öffnungstage. Diese Minderung kann vereinzelt zu einer Minderung der anteiligen Fehltage führen, da die Öffnungstage die Grundlage für die Berechnung der anteiligen Fehltage bilden.

An individuellen Brückentagen und insbesondere an Tagen im Zeitraum ab dem 23.12. bis 31.12. des Jahres, an denen die Einrichtung einen oder mehrere Schließ-/ (Betriebs-)Ruhetag hatte, ist an den entsprechenden Tagen ein „R“ in der Liste zu vermerken, wengleich das Integrationskind auch eine andere Einrichtung desselben Trägers hätte besuchen können (siehe [2.7](#))!

4.2 Abrechnung

Die Grundlage für die Abrechnung bildet die eingereichte Anwesenheitsliste (siehe [2.5](#)). Diese wird vom Träger der Eingliederungshilfe auch ohne gesonderte Rechnung bearbeitet. Sofern jedoch gesonderte Rechnungen für die Integration erstellt werden (z. B. für Buchhaltung), so ist die Anwesenheitsliste zusammen mit der Rechnung zu übersenden. Es sollte nicht vorab die Anwesenheitsliste durch die Kindertageseinrichtung übersandt werden, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung dazu noch eine Rechnung erstellt.

Die Anwesenheitsliste enthält zwei unterschiedliche Möglichkeiten, den Erstattungsbetrag auf Grundlage der erfassten An-/Abwesenheitstage berechnen/ausweisen zu lassen:

- **Erfassung auf der Anwesenheitsliste direkt**

Auf der Liste kann direkt eine kurze Abrechnung erfasst werden, welche den Erstattungsbetrag für den ausgewählten Zeitraum ausgibt. Bei dieser Form der Abrechnung enthält der Überweisungstext standardmäßig folgende Angaben: *Integration [Monat/Quartal] [Jahr] [Name], [Vorname]*.

- **Erstellung einer separaten Rechnung**

Die Datei enthält ein Arbeitsblatt „Rechnung“ auf dem, der Rechnungsbetrag und die Bankverbindung angegeben sowie der bei der Überweisung vom Sozialamt anzugebende VWZ bestimmt werden können. Die Anwesenheitsliste ist bei dieser Abrechnungsvariante als Anlage beizufügen.

Hinweis: Auf den durch die Liste ermittelten Erstattungsbetrag kann kein Anspruch auf Richtigkeit oder auf Erstattung in der ausgegebenen Höhe erhoben werden! Die Liste ist nur ein Hilfsmittel und kann im Zweifel nicht alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen.

Bei im Laufe eines Kalenderjahres beginnenden oder endenden Integrationsfällen können Fehltag nur in der sich aus dem Bewilligungszeitraum, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, ergebenden Höhe abgerechnet werden. Bei Verlängerung der Integration, werden die in dem jeweiligen Kalenderjahr bereits nicht vergüteten Fehltag automatisch nachgezahlt. Diese werden bei der Auszahlung im Verwendungszweck gesondert mit „Nachzahlung“ gekennzeichnet.

Wenn in einem Fall das leistungsberechtigte Kind die Kindertageseinrichtung unerwartet vorzeitig verlässt (siehe Absatz bei [2.9](#)) und bereits mehr Fehltag als möglich vergütet wurden, so werden diese mit der nächsten oder letzten Abrechnung verrechnet oder, sofern die letzte Abrechnung bereits beglichen wurde, vom Träger der Einrichtung zurückgefordert.

5 Hortbetreuung für seelisch behinderte Kinder

Nach Maßgabe des § 22 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) sind Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder bis zum individuellen Beginn der Schulpflicht unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) von den Trägern der Sozialhilfe nach den Vorschriften des SGB XII zu gewähren.

Für Kinder mit ausschließlich seelischer Behinderung ab Beginn der Schulpflicht sind hingegen vorrangig Jugendhilfeleistungen zu gewähren (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35a SGB VIII). Somit ist für die Übernahme der Kosten einer Hortbetreuung für seelisch behinderte Kinder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig.